

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Kreise, kreisfreie Städte, kreisangehörige Städte
über 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner

Landrätin und Landräte der Kreise
als Kommunalaufsichts- und Prüfungs-
behörden

mit der Bitte um Weiterleitung an die
ihrer Aufsicht unterstehenden Kommunen

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 307-5155/2025
Meine Nachricht vom: /

Meike Paulmann
meike.paulmann@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-3129
Telefax: +49 431 988614-3129

17. März 2025

nachrichtlich:

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen
Landesverbände
Schleswig-Holsteinischer Landkreistag
Reventlouallee 6
24105 Kiel

Verfahrenserlass zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen, verlängerte Antragsfrist für Sonderbedarfszuweisungen

Inhalt

1. Allgemeines zu den Fördermöglichkeiten nach den §§ 17 und 18 FAG	2
2. Fehlbetragszuweisungen nach § 17 FAG	2
a) Antragsverfahren	2
b) Prüfung durch die Kommunalaufsichtsbehörden und Gemeindeprüfungsämter	3
c) Berechnung des unvermeidlichen Jahresfehlbetrags bei Kommunen, die der Aufsicht des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport unterstehen	4
d) Berücksichtigung der Ausgleichsrücklage	4
3. Sonderbedarfszuweisungen nach § 18 FAG	5

1. Allgemeines zu den Fördermöglichkeiten nach den §§ 17 und 18 FAG

Gemäß § 4 Absatz 2 Finanzausgleichsgesetz (FAG) vom 12. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. Seite 808), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes 29. Januar 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025 Nummer 17), stehen im Jahr 2025 folgende Mittel zur Verfügung:

- 50 Mio. Euro für Fehlbetragszuweisungen gemäß § 17 Absatz 3 FAG und
- 5 Mio. Euro für Sonderbedarfzuweisungen gemäß § 18 Absatz 2 und 4 FAG.

Seit Anfang 2025 ist gemäß § 4 Absatz 3 FAG mit den kommunalen Landesverbänden über die Art und Weise der Zuweisung und Nachweisführung der Vorwegabzüge eine Vereinbarung zu schließen. Für die Gewährung der Fehlbetrags- und Sonderbedarfzuweisungen im Jahr 2025 wurde vereinbart, dass die [Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfzuweisungen](#) vom 18. November 2023 (Amtsbl. Schl.-H. Seite 2991), geändert durch Erlass vom 13. November 2024 (Amtsbl. Schl.-H. 2024/76), im Folgenden „Richtlinie“ genannt, unverändert gilt.

2. Fehlbetragszuweisungen nach [§ 17 FAG](#)

a) Antragsverfahren

Anträge auf Fehlbetragszuweisungen für den bis zum Ende des vergangenen Jahres aufgelaufenen Fehlbetrag müssen gemäß Ziffer 2.5.2 Absätze 2 und 3 der Richtlinie bis zum 15. Mai beim Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport vorliegen.

Ich bitte daher die Kommunen, die der Kommunalaufsicht des Ministeriums unterstehen, mir ihre Anträge auf Fehlbetragszuweisungen bis **spätestens zum 15. Mai 2025** zuzuleiten.

Anträge von Gemeinden, die der Kommunalaufsicht einer Landrätin oder eines Landrats unterstehen, sind **bis zum 1. Mai 2025 der Landrätin oder dem Landrat** vorzulegen und **von dort bis zum 15. Mai 2025 an mich** weiterzuleiten. Die Landrätin und Landräte bitte ich, mir – soweit dann noch nicht geschehen – neben den Anträgen die Haushalte des laufenden Haushaltsjahres beizufügen oder digital zur Verfügung zu stellen.

Voraussetzung für die Gewährung einer Fehlbetragszuweisung ist bei Gemeinden, dass im Jahr 2025 die Mindesthebesätze nach Ziffer 2.3.1 der Richtlinie erfüllt sind (siehe Anlage, Änderung der Ziffer 2.3.1 vom 4. Dezember 2024).

Ich bitte die Landrätin und die Landräte als Kommunalaufsichtsbehörden, vor Weiterleitung der Anträge zu prüfen, ob diese Voraussetzung vorliegt. Sofern dies nicht der Fall ist, bitte ich, die jeweiligen Gemeinden dahingehend zu beraten, dass bis zum 30. Juni 2025 eine Anhebung der Hebesätze rückwirkend zum 1. Januar 2025 und damit eine Berücksichtigung des Antrags auf Fehlbetragszuweisung noch möglich ist.

Bei einem Jahresüberschuss ist zu prüfen, ob dieser allein wegen einer gewährten Fehlbetragszuweisung entstanden ist. Wenn das der Fall ist, kann für den strukturellen Jahresfehlbetrag ein Antrag auf Fehlbetragszuweisung gestellt werden.

Ausdrücklich weise ich auf Hinweis d) auf Seite 4 dieses Erlasses zur Berücksichtigung der **Ausgleichsrücklage** bei Kommunen hin.

b) Prüfung durch die Kommunalaufsichtsbehörden und Gemeindeprüfungsämter

Prüfungsbericht

Die Landrätin und Landräte als Kommunalaufsichtsbehörden und als Gemeindeprüfungsämter bitte ich, die Prüfung der ihrer Aufsicht unterstehenden Gemeinden möglichst zügig zu veranlassen und mir die Prüfungsberichte der Gemeindeprüfungsämter verbunden mit der jeweiligen Stellungnahme der Kommunalaufsichtsbehörde bis **spätestens zum 1. Oktober 2025** vorzulegen.

Berechnung des unvermeidlichen Jahresfehlbetrags und Feststellung der Zuständigkeit

Bei der Berechnung des für die Fehlbetragszuweisung zu Grunde zu legenden unvermeidlichen Jahresfehlbetrags ist wie folgt zu verfahren:

- Jahresfehlbetrag 2024 (ein Überschuss wird mit Minuszeichen dargestellt)
 - zuzüglich Fehlbetragszuweisung, die der Kreis im Jahr 2024 gezahlt hat
 - zuzüglich Fehlbetragszuweisung, die das Land im Jahr 2024 gezahlt hat
 - abzüglich Beträge, die im Jahr 2024 entstanden sind und nach Auffassung des Gemeindeprüfungsamtes nicht als unvermeidlich anerkannt werden können.
- = Ergebnis ist der anzuerkennende oder unvermeidliche strukturelle Jahresfehlbetrag 2024
- abzüglich Ausgleichsrücklage Stand 31. Dezember 2024
- = Auszahlungsbetrag

Liegt der anzuerkennende Jahresfehlbetrag unter 80.000 Euro, ist die Landrätin oder der Landrat gemäß § 17 Absatz 4 FAG zuständig. Liegt er bei mindestens 80.000 Euro, ist das Land zuständig.

Liegt der anzuerkennende Jahresfehlbetrag bei mindestens 80.000 Euro und der Auszahlungsbetrag nach Abzug der Ausgleichsrücklage unter 80.000 Euro, bleibt das Land zuständig.

Ergibt sich ein negativer Auszahlungsbetrag, kann keine Fehlbetragszuweisung gewährt werden.

Allgemeine Hinweise

Sowohl in § 17 FAG als auch in der Richtlinie wird ausgeführt, dass mit einer Fehlbetragszuweisung nur der unvermeidliche Jahresfehlbetrag abgedeckt werden kann. Unvermeidlich ist ein Fehlbetrag nur insoweit, als alle Maßnahmen zur Ertragserzielung einschließlich der Mindesthebesätze ausgeschöpft wurden.

Wenn die Hebesätze im Jahr 2024 nicht mindestens in Höhe der im Jahr 2024 geltenden Mindesthebesätze festgesetzt waren, ist die Differenz bei der Berechnung des unvermeidlichen Defizits abzuziehen.

Zukunftsprognose

Eine Fehlbetragszuweisung kann nur dann gewährt werden, wenn die Kommune den unvermeidlichen Jahresfehlbetrag in absehbarer Zeit nicht aus eigener Kraft abdecken kann (Ziffer 2.3.2 der Richtlinie).

Ich bitte daher im Rahmen einer Zukunftsprognose zu überprüfen, ob die jeweilige Gemeinde den unvermeidlichen Jahresfehlbetrag durch Überschüsse im Ergebnishaushalt in den Folgejahren selbst ausgleichen kann.

Hinweis zur Buchung

Ich weise darauf hin, dass Fehlbetragszuweisungen – abweichend von dem ansonsten im doppelten Haushaltsrecht zu beachtenden Periodenprinzip – dem Haushaltsjahr zuzuordnen sind, in dem die Fehlbetragszuweisung gezahlt wurde.

Weiterer Hinweis für die Gemeindeprüfungsämter

Für die Auswertung der Prüfungsberichte ist es sehr hilfreich, wenn die vorgenannten Berechnungen in einer tabellarischen Darstellung am Schluss der Prüfungsberichte aufgeführt werden. Insbesondere bitte ich auch um Überprüfung der Hebesätze sowohl für 2024 als auch für 2025.

c) Berechnung des unvermeidlichen Jahresfehlbetrags bei Kommunen, die der Aufsicht des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport unterstehen

Bei Kreisen und Städten, die der Kommunalaufsicht des für Inneres zuständigen Ministeriums unterstehen, werden drei Viertel des Jahresfehlbetrags als unvermeidlich anerkannt (vgl. Ziffer 2.4.2 der Richtlinie).

d) Berücksichtigung der Ausgleichsrücklage

Gemäß Ziffer 2.3.2 der Richtlinie kann eine Fehlbetragszuweisung nur gewährt werden, wenn der anzuerkennende Fehlbetrag nicht in absehbarer Zeit aus eigener Kraft abgedeckt werden kann. Gemäß § 26 Absatz 4 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 14. August 2017 (GVOBl. Schl.-H. Seite 433, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Januar 2024 (GVOBl. Schl.-H. Seite 75), sollen Jahresfehlbeträge durch Umbuchung aus der Ausgleichsrücklage ausgeglichen werden.

Die Ausgleichsrücklage wird bei der Berechnung der Fehlbetragszuweisung 2024 angerechnet.

3. Sonderbedarfszuweisungen nach [§ 18 FAG](#)

Für allgemeine Sonderbedarfszuweisungen stehen in begrenztem Umfang Mittel zur Verfügung. Gefördert werden notwendige Investitionen in die kommunale Grundinfrastruktur. Sonderbedarfszuweisungen sollen gemäß § 18 Absatz 2 FAG **vorrangig kreisangehörigen Gemeinden** gewährt werden, **die im Jahr 2024 eine Fehlbetragszuweisung vom Land erhalten haben.**

In der Richtlinie wird unter Ziffer 3.1.1 ausgeführt, dass die Sonderbedarfszuweisungen vorrangig zur Finanzierung solcher Maßnahmen dienen, die zu einer notwendigen Verbesserung oder Erhaltung der kommunalen Grundausstattung beitragen und die auf andere Weise nicht finanziert werden können. Sonderbedarfszuweisungen sind nicht als Anschubfinanzierung gedacht. Es sollen nur Maßnahmen gefördert werden, die notwendigerweise auch ohne Sonderbedarfszuweisung durchgeführt werden.

Ein Antrag auf Sonderbedarfszuweisung muss mindestens 80.000 Euro betragen (Ziffer 3.4.2 der Richtlinie).

Verlängerte Antragsfrist im Bewilligungsjahr 2025:

Abweichend von Ziffer 3.5.1 der Richtlinie sind Anträge über die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde in einfacher Ausfertigung bis **spätestens 10. April 2025 vollständig** an das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport zu senden. Eventuell längere Postwege sind von der Antragstellerin zu berücksichtigen. Eine Antragstellung per E-Mail ist möglich; bei kreisangehörigen Gemeinden cc an die zuständige Kommunalaufsicht.

Ich weise darauf hin, dass alle Anlagen und Angaben, die gemäß Hinweisen im Antragsvordruck erforderlich sind, dem Antrag beizufügen sind. Dazu zählen z. B. Bauunterlagen, Kostenberechnungen, Fotos des Ist-Zustandes, Kopien anderer zur Maßnahme gehörender Förderanträge oder Bewilligungen.

Zwingend erforderlich sind auch Angaben zur Art und zum Datum des geplanten Maßnahmebeginns sowie zum geplanten Maßnahmenende.

Unvollständige Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Hinweise für Baumaßnahmen:

- Beträgt die Summe aller beantragten und bewilligten Zuwendungen weniger als 500.000 Euro, reicht es aus, wenn die Bauunterlagen erkennbar durch eigenes technisches Fachpersonal oder durch ein Ingenieurbüro erstellt worden sind.
- Beträgt die Summe aller beantragten und bewilligten Zuwendungen zwischen 500.000 Euro und 1,0 Mio. Euro, muss neben den Bauunterlagen auch das Ergebnis einer baufachlichen Prüfung durch die eigene bautechnische Dienststelle bzw. bei Gemeinden unter 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern durch das Kreisbauamt beigefügt werden.
- Ab einer Summe aller beantragten und bewilligten Zuwendungen von 1,0 Mio. Euro beteiligt die Bewilligungsbehörde die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung. Auf den zusätzlichen Zeitaufwand wird hingewiesen. Nur für den Schulbau reicht ausnahmsweise die oben genannte baufachliche Prüfung.

Hinweise für Feuerwehrfahrzeuge:

Für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen gelten die **Förderhöchstsätze**, die im jeweiligen Kreis zur Förderung aus Mitteln der Feuerschutzsteuer nach § 30 FAG festgelegt sind. Voraussetzung für eine Sonderbedarfszuweisung ist, dass das Feuerwehrfahrzeug durch den Kreis gefördert wurde. Die Förderung ist durch Vorlage des Bewilligungsbescheides nachzuweisen. Die Vorlage weiterer Unterlagen entfällt.

Hinweis für die modellhafte Erprobung neuer Formen der Verwaltungsorganisation

Sonderbedarfszuweisungen können auch für Projekte zur modellhaften Erprobung neuer Formen der Verwaltungsorganisation gewährt werden (§ 18 Absatz 4 FAG in Verbindung mit Ziffer 3.1.2 der Richtlinie). Anträge sind direkt an das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport zu richten.

Schlussbemerkung

Im Einzelnen wird auf die Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen vom 18. November 2023 (Amtsbl. Schl.-H. Seite 2991), geändert durch Erlass vom 13. November 2024 (Amtsbl. Schl.-H. 2024/76), sowie auf die Hinweise im Antragsformular verwiesen. Die Richtlinie und dieser Erlass stehen im Internet auf der Seite des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport zur Verfügung (→ Themen → Kommunales → Finanzen → [Unterstützung defizitärer Kommunen](#)).

Dort finden Sie auch das Antragsformular.

Bitte verwenden Sie immer ein aktuelles Antragsformular.

Mit freundlichen Grüßen
Gez. Mathias Nowotny